

Reglement über die Gemeindeführung in ausserordentlichen Lagen (GFO)

vom 23. Januar 2023



Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Ziel und Zweck	4
Art. 2	Aufgabe / Pflichten der Gemeinde	4
Art. 3	Hauptaufgaben des Gemeindeführungsstabes in der normalen Lage	5
Art. 4	Hauptaufgaben des Gemeindeführungsstabes in besonderen und ausserordentlichen Lagen	5
Art. 5	Mitglieder Gemeindeführungsorganisation (GFO)	5
Art. 6	Führungsstandort	6
Art. 7	Alarmierung / Aufgebot	6
Art. 8	Finanzielle Mittel	6
Art. 9	Vollzug	6
Art. 10	Inkrafttreten	6
Anhan	g I – Gemeindeführungsorganisation in ausserordentlichen Lagen (GFO)	7
Anhan	g II – Organigramm Gemeindeverwaltung	8

Art. 1 Ziel und Zweck

Gestützt auf das Bevölkerungsschutzgesetz des Kantons Zürich BSG erlässt der Gemeinderat nachfolgendes Reglement, welches die Grundsätze, die Organisation und die Aufgabenerfüllung der Gemeindeführung in ausserordentlichen Lagen regelt.

Insgesamt wurden vom Kanton Zürich 11 Grossrisiken als relevant für den Bevölkerungsschutz definiert:

Naturbedingte Gefährdungen:

N1 Sturm

N2 Hochwasser

N3 Erdbeben

Technisch bedingte Gefährdungen:

T1 Absturz Grossraumflugzeug

T2 Störfall konventionelle Anlage

T3 Gefahrengutunfall Schiene

T4 Ausfall Stromversorgung

T5 KKW-Unfall Inland

Gesellschaftlich bedingte Gefährdungen:

G1 Pandemie

G2 Tierseuche

G3 Konventioneller Anschlag

Art. 2 Aufgabe / Pflichten der Gemeinde

- Aufrechterhaltung einer Gemeindeführung und ihrer Verwaltungstätigkeit
- Information, Warnung und Alarmierung der Bevölkerung in Absprache mit Kapo
- Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung
- Funktionsfähigkeit der öffentlichen Dienste, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
- Unterhalt der Verkehrswege
- Bewältigung von Unglücksfällen, Katastrophen sowie die Folgen von Ereignissen
- Rettung und den Schutz von Personen und Gütern
- Kulturgüterschutz
- Betreuung von Verletzten, Obdachlosen und zugewiesenen Flüchtlingen
- Kampf gegen Epidemien und Tierseuchen
- Bestattungswesen
- Tierkadaverbeseitigung
- nachbarschaftliche Hilfeleistung
- Ausführung von Aufgaben, welche den Gemeinden durch die kantonale Führungsorganisation übertragen werden
- Ausführung von Aufgaben der Gesamtverteidigung auf Anordnung der kantonalen Führungsorganisation

Art. 3 Hauptaufgaben des Gemeindeführungsstabes in der normalen Lage

- Planung und Vorbereitung der Massnahmen für die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen
- Erstellung und Nachführung der Ernstfalldokumentation
- Koordination mit der Kantonalen Führungsorganisation (KFO)
- Unterstützung von anderen Gemeinden und Partnerorganisationen

Art. 4 Hauptaufgaben des Gemeindeführungsstabes in besonderen und ausserordentlichen Lagen

- Führen eines Führungsstandortes
- Beurteilen der Lage
- Feststellen der Bedürfnisse und Festlegen der Zuständigkeiten
- Ausarbeiten von Entscheidungsgrundlagen für die Gemeindebehörde
- Durchführen und Überwachen von Massnahmen
- Ausführen weiterer übertragener Aufgaben
- Sicherstellen der Verbindung und des Informationsaustausches zur übergeordneten Führung (regionale und/oder kantonale Führungsorganisation)
- Orientieren der kantonalen Führungsorganisation und/oder der Nachbarsgemeinden
- Festlegen der Verantwortlichkeiten und Inhalte für die Krisenkommunikation nach innen und nach aussen

Art. 5 Mitglieder Gemeindeführungsorganisation (GFO)

Alle Mitglieder des Gemeinderates und alle Abteilungsleiter sind nicht mehr militärdienstpflichtig. Sie stehen in ausserordentlichen Lagen grundsätzlich der Gemeinde zur Verfügung. Der Gemeinderat bestimmt die Mitglieder des Gemeindeführungsstabes.

Dem Kernstab des GFO gehören an:

- Gemeindepräsidentin
- Sicherheitsvorstand
- Bauvorstand
- Gemeindeschreiber
- Kommandant Feuerwehr
- Vorarbeiter Gemeindewerke

Je nach Schadenereignis bzw. Lage werden weitere Personen beigezogen. Es können dies sein (Aufzählung nicht vollständig):

- Abteilungsleiter der Gemeindeverwaltung
- Kommandant Zivilschutz
- Brunnenmeister
- Vertreter der Polizei
- Spezialisten / Fachexperten

Art. 6 Führungsstandort

• über dem Boden: Gemeindeverwaltung Oetwil an der Limmat, (Koord.: 2672101/1253529 GIS)

• unter dem Boden: Zivilschutzanlage «Chirchhöfli», Oetwil an der Limmat, (Koord.: 2672079/1253455

GIS)

unter dem Boden: Zivilschutzanlage KP Vogelau (mit Telematikausbau), Dietikon, (Koord.:

2673523/1249939 GIS)

Art. 7 Alarmierung / Aufgebot

Das Aufgebot des Gemeindeführungsstabes erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates oder bei

Notsituationen durch Präsidialbeschluss.

Art. 8 Finanzielle Mittel

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung sowie der Geschäftsordnung. Es gelten keine besonderen Regelungen. Der Kreditbedarf ist mit Beschluss des zuständigen Organs bzw. wenn es

zeitlich dringlich ist mittels Präsidialverfügung bewilligen zu lassen.

Art. 9 Vollzug

Die Gemeindepräsidentin und der Gemeindeschreiber werden mit dem Vollzug dieses Reglements

beauftragt. Das Reglement ist umgehend anzupassen, sollte sich die Zusammensetzung der Gemeindeführungsorganisation ändern. Das Reglement ist spätestens bis 31. Juli nach Beginn einer

Legislatur zu erneuern.

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per sofort in Kraft. Das bisherige Reglement vom 8. Februar 2021 wir hiermit

aufgehoben.

Vom Gemeinderat Oetwil an der Limmat am 23. Januar 2023 genehmigt.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin

Der Schreiber

R. von Planta

R Briamonte

6

Anhang I – Gemeindeführungsorganisation in ausserordentlichen Lagen (GFO)

Name	Funktion	Telefon
von Planta Rahel	Stabschefin (Gemeindepräsidentin)	078 607 30 78
Zehnder Matthias	Verbindungsperson KFO, Stabschef Stv. (Gemeinderat)	079 213 87 54
Hagenbucher Roland	Chef Lage (Gemeinderat)	079 300 87 54
Briamonte Raffaele	Chef Info / Kommunikation (Gemeindeschreiber)	076 581 66 20
Felt Michal	Chef Feuerwehr (Kommandant Feuerwehr)	078 813 21 95
Pavelka Mikel	Chef technischer Dienst / Zivilschutz (Vorarbeiter Gemeindewerke)	079 467 47 51

Es gilt folgende Stellvertreter-Regelung:

von Planta / Zehnder

Hagenbucher / Briamonte

Felt / Pavelka

Anhang II - Organigramm Gemeindeverwaltung

